
Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz¹

(Vom 19. Dezember 1989)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,²

in Ausführung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931³ und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998,⁴ gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 1934 über die Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlass einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer,⁵

beschliesst:

I. Zuständigkeit**§ 1⁶ Regierungsrat**

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des ANAG und des Asylgesetzes im Kanton Schwyz aus.

² Er ist insbesondere befugt:

- a) zur Behandlung von Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Fremdenpolizei sowie des Militär- und Polizeidepartementes und des Departementes des Innern;
- b) zum Abschluss von Vereinbarungen zur Errichtung von interkantonalen Stellen für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylgesetz (Art. 15 Asylgesetz);
- c) zur interkantonalen Verständigung über die Verteilung der Asylsuchenden und von grösseren Flüchtlingsgruppen auf die Kantone (Art. 27 und 57 Asylgesetz);
- d) zur Festsetzung des innerkantonalen Verteilschlüssels betreffend die Zuteilung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen auf die Gemeinden;
- e) zur Festsetzung der Gemeindeanteile an den Bundesbeiträgen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.

§ 2⁷ Militär- und Polizeidepartement

¹ Das Militär- und Polizeidepartement führt die Aufsicht über den Vollzug des Fremdenpolizeirechts und die damit beauftragte Amtsstelle.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen (Art 14 Abs. 2 und 3 Asylgesetz);
- b) die Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländern (Art. 14b Abs. 3bis ANAG).

§ 3⁸ Kantonale Fremdenpolizei

¹ Die kantonale Fremdenpolizei ist die kantonale Behörde im Sinne von Art. 15 ANAG und im Sinne des Asylgesetzes.

² Sie erfüllt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, die keiner andern Instanz übertragen sind.

³ Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Anordnung der kurzfristigen Festhaltung (Art. 3a ANAG);
- b) die Ausweisung eines Ausländers (Art. 10 ANAG);
- c) die Anordnung der Vorbereitungshaft (Art. 13a ANAG);
- d) die Anordnung sowie den Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 13b und 13g ANAG);
- e) die Benachrichtigung der vom Verhafteten bezeichneten Person (Art. 13d Abs. 1 ANAG);
- f) die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e Abs. 1 ANAG);
- g) die Anordnung der Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere (Art. 13i ANAG);
- h) die Anordnung der Ausschaffung (Art. 14 Abs. 1 und 2 ANAG);
- i) die Beantragung der vorläufigen Aufnahme (Art. 14b Abs. 1 ANAG);
- j) die Bewilligung des Familiennachzugs von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Art. 14c Abs. 3bis ANAG);
- k) die Abrechnung der Betriebskosten für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 14e Abs. 2 Bst. b und d ANAG);
- l) die Annahme von Gesuchstellern nach Verlassen der Empfangsstellen (Art. 23 Asylverordnung 1);
- m) die Ausrichtung der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid.

§ 4⁹ Departement des Innern

¹ Das Departement des Innern ist für die Koordination der Asyl- und Flüchtlingsfragen zuständig. Es koordiniert und organisiert insbesondere die Übernahme, Unterbringung, Verteilung und Unterstützung von Asylbewerbern (Art. 28, 80 ff. Asylgesetz).

² Es weist den Gemeinden die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen gemäss Verteilschlüssel zu. Diese Zuweisung gilt auch für die im Rahmen des Familiennachzugs einreisenden Angehörigen. Übernimmt eine Gemeinde die zugewiesenen Personen innert Frist nicht, verfügt das Departement die Ersatzvornahme durch den Kanton auf Kosten der pflichtigen Gemeinde.

³ Muss der Kanton anstelle von pflichtigen Gemeinden Asylbewerber unterbringen, bezieht er die Abgeltungen des Bundes und erhebt er von den pflichtigen Gemeinden zusätzlich eine Ersatzabgabe, die nach Zahl und Aufenthaltsdauer der Asylbewerber progressiv ausgestaltet ist und mindestens Fr. 10.-- und höchstens Fr. 50.-- pro Asylbewerber und Tag beträgt.

§ 5¹⁰ KIGA

¹ Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne von Art. 49 Abs. 2 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO).

² Es [das KIGA] ist insbesondere zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit an vorläufig Aufgenommene (Art. 14c Abs. 3 ANAG).

§ 6¹¹ Gemeinde

¹ Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde ist Fremdenpolizeibehörde des Aufenthaltsortes im Sinne von Art. 2 ANAG.

² Sie nimmt die Gesuche sowie die An- und Abmeldungen der Ausländer entgegen und leitet sie, nach vorheriger Prüfung, an die Fremdenpolizei weiter.

³ Die Sozialhilfe für Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Sozialhilfe¹² (Art. 80, 82 Asylgesetz). Der Kanton kommt für die ungedeckten Kosten der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid auf.

⁴ Die Gemeinden übermitteln dem Departement des Innern nach dessen Weisungen periodisch alle Daten, die für die Festsetzung von Bundes- und Kantonsbeiträgen im Asylbereich nötig sind.

§ 7¹³ Richterliche Behörde

¹ Der Präsident und der Vizepräsident sowie die Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichtes sind als Einzelrichter zuständig für:

- a) die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 13b Abs. 2 und 13g Abs. 2 ANAG);
- b) die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft (Art. 13c Abs. 2, 2bis und 13g Abs. 4 ANAG);
- c) die Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen (Art. 13c Abs. 4 ANAG) und die Überprüfung der Verlängerung der Durchsetzungshaft auf Gesuch hin (Art. 13g Abs. 4 ANAG);
- d) die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen (Art. 14 Abs. 4 ANAG);
- e) die Beurteilung von Beschwerden betreffend die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e Abs. 3 ANAG);
- f) die nachträgliche Beurteilung der kurzfristigen Festhaltung auf Gesuch hin (Art. 3a Abs. 5 ANAG).

² Beschwerden nach Abs. 1 Bst. e und Gesuche nach Abs. 1 Bst. f sind innert 20 Tagen mit Antrag und Begründung einzureichen. Die Betroffenen sind darüber zu informieren.

³ Die Entscheide sind den Betroffenen unverzüglich zu eröffnen. Sie sind kostenlos und endgültig.

II. Gebühren

§ 8 Gebühren

¹ Für die in Art. 12 Abs. 1 der Gebührenverordnung ANAG aufgeführten Bewilligungen werden die darin enthaltenen Höchstansätze erhoben.

² Die Ansätze für die in Art. 12 Abs. 2 der Gebührenverordnung ANAG aufgeführten Tätigkeiten richten sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz.

§ 9 Gebührenanteil

¹ Von den nach Art. 12 Abs. 1 der Gebührenverordnung ANAG erhobenen Gebühren fallen 20 Prozent der Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde des Ausländers zu.

² Die Gebühren gemäss Art. 12 Abs. 2 der Gebührenverordnung ANAG stehen der einziehenden Instanz zu.

§ 10 Einzug

Die Gebühren gemäss Art. 12 Abs. 1 der Gebührenverordnung ANAG werden durch die Einwohnerkontrollen der Gemeinden zuhanden des Kantons eingezogen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11¹⁴ Änderung von Erlassen

Die Gefängnisordnung vom 18. August 1981¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (neu)

² *Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des ANAG und des Asylgesetzes.*

§ 2 Abs. 1 Buchstabe k

k) Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Vollzugsverordnung vom 29. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer¹⁶ wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat ¹⁷ am 1. Januar 1990 in Kraft.¹⁸

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 18-70 mit Änderungen vom 21. März 1995 (GS 19-35), vom 5. November 2002 (GS 20-331), vom 13. Januar 2004 (GS 20-507), vom 6. April 2004 (GS 20-508) und vom 12. Dezember 2006 (GS 21-104).

² Ingress in der Fassung vom 12. Dezember 2006.

³ SR 142.20.

⁴ SR 142.31.

⁵ GS 11-224.

⁶ Abs. 2 Bst. b bis e in der Fassung vom 12. Dezember 2006.

⁷ Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 12. Dezember 2006.

⁸ Fassung vom 12. Dezember 2006.

⁹ Abs. 3 neu eingefügt am 5. November 2002; Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 12. Dezember 2006.

¹⁰ Abs. 2 neu eingefügt am 12. Dezember 2006.

¹¹ Abs. 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 12. Dezember 2006.

¹² Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100); Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (SRSZ 380.111).

¹³ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 12. Dezember 2006; bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

¹⁴ Fassung vom 21. März 1995.

¹⁵ SRSZ 250.311.

¹⁶ GS 15-293.

¹⁷ Vom Bundesrat genehmigt am 4. Oktober 1990.

¹⁸ Änderungen vom 5. November 2002 sind am 15. November 2002 (Abl 2002 1890), vom 13. Januar 2004 am 1. Februar 2004 (Abl 2004 77), vom 6. April 2004 am 16. April 2004 (Abl 2004 610) und vom 12. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2172) in Kraft getreten.